



Dem **ELEKTROTECHNIKGESETZ (ETG)** in der geltenden Fassung sind zwei Kategorien von sicherheitstechnischen Mängeln bzw. deren Folgen zu entnehmen, die verschiedene gesetzliche Massnahmen nach sich ziehen:

§9, Absatz (3): „..., dass der Zustand oder Betrieb einer elektrischen Anlage oder - dass ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, ...“

§9, Absatz (4): „..., dass der Zustand oder Betrieb einer elektrischen Anlage oder dass ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht und droht dadurch eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für Sachen, ...“

In Anlehnung daran werden technische Mängel nach dem Grad ihres Widerspruches zu den geltenden gesetzlichen und sonstigen Sicherheits- und Normungsbestimmungen bzw. nach der Schwere der daraus zu erwartenden Folgen für die Sicherheit von Personen und Sachen eingestuft:

(I) MÄNGEL

Auf Grund eines Verstosses gegen eine oder mehrere der im Sinne des ETG und seiner daraus erlassenen Verordnungen geltenden SNT-Vorschriften werden ganz allgemeine als solche bezeichnet, wobei zunächst graduelle Unterscheidungen nach der Wichtigkeit der betroffenen Vorschrift oder nach den möglichen bzw. zu erwartenden Folgen dieses Verstosses nicht getroffen werden.

Der MANGEL besteht schlechthin darin, dass der vereinbarte Grad der Sicherheit und Normung gleichgültig in welcher Form auch immer nicht eingehalten worden ist.

(II) ERHEBLICHE MÄNGEL

Sie sind als Teil von (I) anzusprechen, jedoch sind sie dadurch ausgezeichnet, dass erst im Zusammenwirken mit weiteren Mängeln allgemeiner Natur oder mit unfallfördernden Umständen durch sie die Voraussetzungen für einen elektrotechnischen oder zumindest für einen mit der Elektrotechnik in Zusammenhang zu bringenden Unfall mit Personen- und/oder Sachschaden geschaffen werden.

Der ERHEBLICHE MANGEL bedingt demnach für sich alleine noch keine unmittelbare Gefahr, er wird erst gemeinsam mit anderen mit anderen oder weiteren Gefährdungsmomenten zur eindeutigen Unfallgefahr.

(III) SCHWERE MÄNGEL

Diese sind ebenfalls als Teil von (I) anzusprechen und liegen dann vor, wenn bereits durch ihr alleiniges Vorhandensein eine latente Unfallgefahr gegeben ist und lediglich ihr Zusammentreffen mit dem normalen Ablauf an Betriebs- und sonstigen Ereignissen, die allesamt für sich alleine kein Gefahrenmoment beinhalten, einen Unfall mit Personen- und/oder Sachschaden erwarten lässt.

Der SCHWERE MANGEL bedarf keiner weiteren Gefahrenmomente, durch ihn selbst und bereits durch ihn alleine ist der sprachliche Begriffsinhalt „GEFAHR IM VERZUG“ gegeben.



Mängel und Gefahr im Verzug im Fachbereich Elektrotechnik

KFE
EMPFEHLUNG
ET 200-3.1²⁰¹⁷
Ausgabe 2024

Kuratorium für Elektrotechnik, A-1220 Wien, Rautenweg 15, Tel: +43 1 7135468 mail: technik@kfe.at

Es kommt immer öfter vor, dass Elektrotechniker mit Anlagen oder Anlageteilen konfrontiert werden, von denen eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben und Sachen ausgeht, sodass Sofortmassnahmen umgehend und zwingend erforderlich werden. Dabei handelt es sich meist um schwere Mängel welche Gefahr in Verzug darstellen.

Mängel an einer elektrischen Anlage, welche zu einer unmittelbaren Gefährdung von Personen oder Sachwerten führen können, also keines weiteren Gefahrenmomentes bedürfen, sind in rechtlicher Hinsicht als „**Gefahr in Verzug**“ zu bewerten.

Beispiele für Gefahr in Verzug:

- **Unter einer gefährlichen Spannung stehende Teile sind im Handbereich frei berührbar.**
- **Metallteile, die im normalen Betrieb nicht unter Spannung stehen dürfen, führen eine gefährliche Spannung.**
- **An Metallteilen wird ein „Elektrisieren“ festgestellt.**
- **Auftreten von Spannungsverschleppungen von anderen Anlagen oder Anlagenteilen.**
- **Die elektrische Anlage verfügt über keinen wirksamen Fehlerschutz.**
- **Die Schutzmassnahme bei indirektem Berühren ist nicht wirksam, es werden jedoch elektrische Betriebsmittel der Schutzklasse I betrieben bzw. sind fremde, leitfähige Teile (zB.Etagenheizung) vorhanden.**
- **Auswirkungen thermischer Überlastungen sind an Betriebsmittel feststellbar und weisen auf eine Brandgefahr hin.**

Befindet sich der Elektrotechniker in der Anlage seines Auftraggebers und besteht „**Gefahr in Verzug**“, muss er diesen **umgehend warnen** und eine zielführende Maßnahme treffen oder in dessen Einverständnis eine Abschaltung vornehmen.

Es ist möglichst nur der mangelhafte Anlagenteil außer Betrieb zu nehmen. Zwecks eigener rechtlicher Absicherung, sind die **Maßnahmen** umgehend **schriftlich zu dokumentieren** und nachweislich dem Auftraggeber zu übergeben. Ist das Einverständnis des Auftraggebers für die erforderlichen Maßnahmen nicht vorhanden oder wird die Unterschrift verweigert, ist sofort die Behörde zu verständigen!

Befindet sich der Elektrotechniker nur als „sachverständiger Zeuge“ in einer Anlage, d.h. es besteht kein Auftragsverhältnis, hat er seine Warn- und Hinweispflicht jedenfalls wahrzunehmen, wenn er „Gefahr in Verzug“ feststellt. Sollte kein Ansprechpartner vorhanden sein, hat er unverzüglich die zuständige Landesbehörde zu verständigen.

Es ist immer davon auszugehen, dass zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr immer die gelindesten zum Ziel führenden Mittel zu ergreifen sind. Wenn die Gefährdung von Personen erst nach der Überwindung von Hindernissen besteht (z.B. eine versperrte Verteilertüre, Abdeckungen, welche nur unter Zuhilfenahme von Werkzeugen zu entfernen sind) bzw. der schwere Mangel sich außerhalb des Handbereiches (über 2,5 m Höhe) befindet, ist der Mangel nicht als „Gefahr in Verzug“ zu bewerten. Diese Vorgangsweise unterstützt auch die Behörde.



Mängel und Gefahr im Verzug im Fachbereich Elektrotechnik

KFE
EMPFEHLUNG
ET 200-3.1²⁰¹⁷
Ausgabe 2024

Kuratorium für Elektrotechnik, A-1220 Wien, Rautenweg 15, Tel: +43 1 7135468 mail: technik@kfe.at

Zuständige Behörden:

Österreich

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Abteilung VI/A/3 Elektrotechnik / Beschusswesen
+43 1 71100-0
POST.VI3_22@bmaw.gv.at

Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 36 – Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen
+43 1 4000-36210
post@ma36.wien.gv.at

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus - Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
(WST1)
+43 2742 9005-15390
post.wst1@noel.gv.at

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
+43 732 77 20-125 99
auwr.post@ooe.gv.at

Burgenland

Landeshauptmann von Burgenland
p.A Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat - Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus
Referat Anlagen- und Baurecht
+43 57 600-0
anbringen@bgld.gv.at

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Energierecht
+43 316 / 877-2402
abteilung13@stmk.gv.at

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Referat 7/01 – Wasser- und Energierecht
+43 662 8042-4447
wasser-energierecht@salzburg.gv.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie – Energierecht und Energieförderung
+43 50 536-35004
abt15.Energierecht@ktn.gv.at

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht
+43 512 508 2472
wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsrecht (VIb)
+43 5574 511-26205
wirtschaftsrecht@vorarlberg.at